

**A A, X;
Übertretung der StVO - Beschwerde**

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Richter Dr. Alfred Stöbich über die Beschwerde des Herrn A A, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. B B, Z, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 02.02.2015, Zahl ****1, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

1. Gemäß § 50 VwGVG BGBl I 2013/33 wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen.**

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, sind € 10,00, zu bezahlen.

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird insoweit präzisiert, als nach den persönlichen Daten des Beschwerdeführers ergänzt wird, dass der Beschwerdeführer „als Lenker des oben genannten PKWs“ die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten hat.

2. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs 4VwGG eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten *nicht* zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,00 zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

„Tatzeit: 14.10.2014, 15.10 Uhr,

*Tatort: V, auf der Straße B **1, bei km 22,215 in Fahrtrichtung Y*

Fahrzeug: PKW, Kennzeichen XX-XXXX

Der Beschuldigte, A A, geb xx.xx.xxxx, wohnhaft in X, Ortsteil H, Adresse, hat die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen.“

Dadurch habe der Beschwerdeführer gegen § 20 Abs 2 StVO verstoßen und wurde über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von € 50,00 unter gleichzeitiger Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe sowie eines Verfahrenskostenbeitrages verhängt.

Dagegen wurde innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. Mit einem Schriftsatz des zwischenzeitlich bevollmächtigten österreichischen Rechtsvertreters vom 09.03.2015 wurde diese Beschwerde ergänzt. Es wurde ein umfassendes Vorbringen erstattet. So wurde etwa unter Verweis auf eine Lichtbildbeilage geltend gemacht, dass der Beschuldigte in Fahrtrichtung Y/Z unmittelbar vor der Ortstafel „V“ eine mittels Vorschriftszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und erst danach die Ortstafel passiert habe. Vor dem Tatort sei dann keine weitere/andere Geschwindigkeitsbeschränkung und kein „Ende“ mittels Vorschriftszeichen kundgemacht worden. Es sei dem Beschuldigten ein „falsches“ Delikt vorgeworfen worden und die Verletzung einer falschen Rechtsvorschrift. Die mittels Vorschriftszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht ordentlich kundgemacht.

Nach dem Tatort und auch nach dem „Ortsende V“ würde die höchstzulässige Geschwindigkeit auf der B **1 Richtung Y/Z mittels Vorschriftszeichen auf 80 km/h beschränkt. Erst damit sei der „50er“ aufgehoben worden und sei diese Aufhebung deutlich später als 1 km danach (zumindest 5 m oder mehr Unterschied), somit entgegen der Zusatztafel und entgegen dem Schlusssatz in § 51 Abs 1 StVO erfolgt. Es bestünde hier keine ordnungsgemäße Kundmachung. Der Ortsaugenschein bzw die Einmessung und die weiteren Beweisanträge könnten dazu Beweis abliefern.

Im Übrigen hätte der Beschwerdeführer im geschwindigkeitsbeschränkten Straßenabschnitt auf öffentlichen Straßen ganz legal zufahren können, ohne ein „Beschränkungsschild“ (Ortsgebiet oder Vorschriftszeichen) zu passieren. Er hätte diese Beschränkungsstrecke auf Straßen auch legal wieder verlassen können, ohne ein „Ende“ (Ortsende, Vorschriftszeichen) zu passieren. Der Beschuldigte berufe sich dabei auf Erhebungen und Erkenntnisse seines Rechtsbeistandes. Der Beschuldigte habe sich im Ort V verfahren. Er habe mehrere Seitenstraßen genommen und könne nicht ausgeschlossen werden, dass er über einen derartigen Zufahrtsweg zum Tatort zugefahren und über solche Abfahrtswege vom Tatort wieder weggefahren sei, ohne in Tatortnähe an einem Verkehrszeichen „Beginn“ oder „Ende“ vorbeigefahren zu sein, wobei es auf die tatsächliche Fahrt und die Fahrtstrecke aufgrund des Gesetzeswortlautes sowie der dazu ergangenen Judikatur ohnedies nicht ankommen würde.

V sei in den letzten Jahren zu den Ortsrändern hin „gewachsen“, ohne dass die Ortstafeln bzw die Tafel „Ortsende“ und hier relevante Vorschriftszeichen an dieses geänderte (gewachsene) Ortsgebiet und auch eine geänderte/neue Kilometrierung in Verlauf der B **1 (Hochwasserglück, Tunnel Z neu) angepasst worden sei. In diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdeführer auf eine angeschlossene Beilage, auf welcher das innerörtliche Straßennetz markiert sei und aus der sich ergebe, dass die Ortsgrenzen bei weitem nicht mehr ident seien mit dem Beginn bzw Ende des „verbauten Gebietes“ im Sinne des § 53 Abs 1 Z 17a/17b StVO, an welchen Stellen die Tafeln „Ortstafel“ und das „Ortsende“ jeweils anzubringen seien.

Seitens des Beschwerdeführers wurde auch die Aushebung und die Einsichtnahme in die Verordnungen betreffend das „Ortsgebiet“ einerseits und die „Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h“ andererseits beantragt. Es wurde eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend

gemacht. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt sei nicht entsprechend erhoben worden. Eine mangel- und widerspruchsfreie Konkretisierung der Tat sei nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang wurden mehrere Beweisanträge gestellt.

Mit einem ergänzenden Schriftsatz vom 27.03.2015 übermittelte der Vertreter des Beschwerdeführers eine weitere Stellungnahme samt Fotos über die Ergebnisse eines von ihm am 25.03.2015 durchgeführten „Lokalausweises“.

Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol wurde die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Z vom 26.01.2009, ZI 3-16809/1, betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der B **1 sowie ein Schreiben der Straßenmeisterei J vom 28.01.2009 an die Bezirkshauptmannschaft Z betreffend die Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen eingeholt.

Schließlich fand am 20.07.2015 in Anwesenheit des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers eine Verhandlung „vor Ort“ statt, bei welcher die Tatortgegebenheiten sowie insbesondere auch die Beschilderungssituation hinsichtlich der kundgemachten 50 km/h Beschränkung bzw des Ortsgebietes in Augenschein genommen wurde. Im Zuge dessen erfolgte unter Bezugnahme der Kilometrierungstafel 22,4 (der B **1) und unter Zuhilfenahme eines (vom Rechtsvertreter mitgeführten) Messrades eine Distanzmessung vom Aufstellungsort der Kilometrierungstafel 22,4 bis zu jenem Verkehrszeichen, mit welchem knapp vor Beginn des Ortsgebietes gemäß § 52 lit a Z 10a StVO die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h kundgemacht wurde sowie zur Ortstafel gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO. Im Übrigen wurde auch Einsicht genommen in TIRIS-Maps 2.0 (geografische Information des Landes Tirol) sowie in den Akt der Verwaltungsbehörde und in den Akt des Landesverwaltungsgerichtes, insbesondere in die Schriftsätze des Vertreters des Beschwerdeführers und die darin eingearbeiteten Lichtbilder.

Seitens des erkennenden Gerichtes wurde in Bezug auf den genauen Standort der vorerwähnten Verkehrszeichen das Baubezirksamt K beauftragt, eine exakte Nachmessung durchzuführen. Diesem Auftrag wurde entsprochen und wurde vom Baubezirksamt K darüber mit Email vom 26.08.2015 berichtet. Mit diesem Schreiben wurden mehrere Lichtbilder und eine Aufstellung über die Aufstellorte der Km-Tafeln und Abstände zwischen diesen übermittelt.

Mit Email vom 15.09.2015 wurde der mit dem Baubezirksamt K geführte Schriftverkehr dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zur Kenntnis gebracht. Dieser erstattete mit einem Schriftsatz vom 29.09.2015 nochmals Einwendungen und verwies insbesondere darauf, dass die südliche Ortstafel „V“ nicht ordnungsgemäß aufgestellt sei. Aus der Liste der Km-Tafeln ergebe sich, dass der Abstand zwischen den Km-Tafeln 22,2 und 22,4 von der 5-m-Toleranzgrenze der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts relevant abweiche. Zur weiteren Erörterung der Beschilderungssituation sei der Rechtsvertreter gerne bereit, im Zuge einer mündlichen Verhandlung anhand von Tiris-Ausdrucken sowie Foto-ausdrucken, die dazu mitgebracht würden, die in der Natur falsche, von der Verordnung abweichende Beschilderungssituation, fehlende Ortstafeln, fehlende 50iger-Vorschriftszeichen und deren Ende sowie eine Position von aufgestellten Tafeln an falscher Stelle aufzuzeigen.

Auf Grund dessen wurde am 11.11.2015 eine Verhandlung am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Tirol durchgeführt. Dabei ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers erschienen und wurde die Beschilderungssituation anhand der im Zuge des Lokalausweises am 20.07.2015 vom erkennenden Richter aufgenommenen Lichtbilder, Tiris-Auszügen und vom Rechtsvertreter mitgebrachten Lichtbildern erörtert.

II. Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht der von der Verwaltungsbehörde angenommene und dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde gelegte Sachverhalt als erwiesen fest. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Z vom 26.01.2009 wurde verfügt, dass in Fahrtrichtung Z der Ortsanfang V bei km 22,309 und das Ortsende V bei km 21,315 mittels Hinweiszeichen kundzumachen ist. Weiters wurde verfügt, dass (in Fahrtrichtung Z) bei km 22,366 ein Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO (höchstzulässige Geschwindigkeit 50 km/h mit der Zusatztafel 1 km) aufzustellen ist. Das (in Fahrtrichtung Z) nachfolgende Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO (höchstzulässige Geschwindigkeit 80 km/h) wurde für den Kilometrierungspunkt 21,298 verordnet. Das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO am südlichen Ortsende von V ist ca bei km 22,310 aufgestellt.

Ein Zufahren von einem Ort außerhalb des Ortsgebietes V zum Tatort mit einem PKW ist auf einer Straße bzw auf legalem Weg nur möglich, wenn entweder eines der beiden auf der B **1 aufgestellten Hinweiszeichen „Ortstafel“ (in Fahrtrichtung Z bei km 22,310 bzw in der Gegenrichtung bei km 21,315) oder jenes am Beginn der L **1, die bei km 21,00 in Richtung Osten von der B **1 abzweigt, passiert wird. Über die L **1 ist ein Zufahren zum Tatortbereich über die Ortsteile „E“ bzw „D“ möglich.

Auf dem vom Ende der L **1 (bei km 0,436) orographisch rechtsseitig, talauswärts nach U führenden Weg besteht ein Fahrverbot gemäß § 52 lit a Z 6c StVO, ausgenommen Anrainerverkehr, Fischerei- und Jagdberechtigte und Radfahrer. Ein solches Vorschriftszeichen samt Zusatztafel ist (in Fahrtrichtung Z) beim Haus Nr **** aufgestellt. In der Gegenrichtung steht ein solches Vorschriftszeichen wenige Meter südlich der Brücke W bei U. Die gleiche Beschränkung gilt südlich des Ortszentrums von V hinsichtlich des Zufahrtsweges von der Brücke C zum Ortszentrum auf der orographisch rechten Seite.

III. Beweiswürdigung:

Die Messung selbst erfolgte mit einem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Bezeichnung TruSpeed. Einem geschulten Organ der Straßenaufsicht ist zuzumuten, dass es auch in der Lage ist, eine zuverlässige Messung mit einem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät durchzuführen und ergeben sich daher diesbezüglich keinerlei Bedenken in Bezug auf die Feststellung der vom Beschwerdeführer mit seinem PKW eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit.

Die Feststellungen in Bezug auf die Beschilderungssituation ergeben sich insbesondere aufgrund der Ergebnisse des Lokalaugenscheins in Verbindung mit den Auszügen aus TIRIS-Maps 2.0 sowie den vom Vertreter des Beschwerdeführers beigebrachten und den vom erkennenden Richter angefertigten Lichtbildern. Der exakte Aufstellungsort hinsichtlich des Hinweiszeichens „Ortstafel“ bei km 22,309 ergibt sich auf der Grundlage der Liste der Km-Tafeln iVm der im Zuge des Lokalaugenscheines erfolgten Distanzmessung mit einem Rollmeter. Laut Liste ist die Km-Tafel 22,4 tatsächlich bei Aufmaßkilometer 22,406 aufgestellt. Von dort aus erfolgte eine Distanzmessung in Richtung Z zum in der Nähe aufgestellten Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO und ergab diese einen Abstand von 39,5 m (Dieser Wert ist auf der Anzeige des verwendeten Rollmeters auf Foto Nr. xxx1 erkennbar.). Von diesem Punkt aus wurde bis zum Hinweiszeichen „Ortstafel“ eine Distanz von 56,7 m ermittelt (Foto Nr. xxx2). Damit ergibt sich gerechnet vom Aufstellungsort der Km-Tafel 22,4 (km 22.406) bis zur Ortstafel eine Distanz von 96,2 m, was bedeutet, dass die Ortstafel bei km 22,309 und 80 cm (laut VO sollte dies 22,309 sein) steht. Dass der Aufstellungsort der Ortstafel bzw der Ortsende-Tafel am nördlichen Ende des Ortsgebietes bei km 21,315 liegt, ergibt sich aus der unbedenklichen Mitteilung des Baubezirksamtes K vom 26.08.2015. Dass die Km-Tafel 22,2, wie aus diesem Schreiben ebenfalls hervorgeht, um 9 m Richtung Süden versetzt wurde, ist für die Ermittlung des richtigen Aufstellungsortes der (südlichen) Ortstafel ohne Bedeutung, weil nicht diese Km-Tafel sondern die Km-Tafel 22,4 als Bezugspunkt herangezogen wurde. Im Übrigen wird die ordnungsgemäße Aufstellung der Vorschriftszeichen durch das Schreiben der Straßenmeisterei J an die Bezirkshauptmannschaft Z vom 28.01.2009 bestätigt.

Dem Schreiben des Baubezirksamtes ist auch zu entnehmen, dass auf dem orographisch rechtsseitigen Wegenetz von der Brücke C bis zum Ortszentrum V ein Fahrverbot ausgenommen Anrainerverkehr, Fischerei- und Jagdberechtigte und Radfahrer besteht. Dies wurde auch durch Lichtbilder dokumentiert. Hinsichtlich des Wegenetzes nördlich von V ergibt sich diese Beschränkung auf Grund der Besichtigung im Rahmen des Lokalaugenscheines am 20.07.2015 und ist durch die dabei angefertigten Lichtbilder (Nr. xxx3 und xxx4) dokumentiert. Das Lichtbild Nr.xxx4 wurde auf dem Radweg in Richtung V bei der Brücke U aufgenommen und zeigt den Streckenabschnitt unmittelbar nach der Brücke, wobei links oberhalb die Objekte U **2, **3, **4 erkennbar sind. An Hand der Tiris Auszüge ist erkennbar, dass von einem Ort außerhalb des Ortsgebietes mit Ausnahme des mit Fahrverbot belegten Weges bzw des damit verbundenen Wegenetzes, welches sich orographisch rechtsseitig befindet (sowie der B **1), keine Zufahrtsmöglichkeit zum Ortskern von V bzw zum Tatort besteht.

Aufgrund des Umstandes, dass die Beschilderungssituation, insbesondere im Bereich U im Zuge des Lokalausweises am 20.07.2015 durch den mit der gegenständlichen Angelegenheit befassten Richter persönlich wahrgenommen und bildlich dokumentiert wurde, war der in der Verhandlung vom 11.11.2015 gestellte Beweisantrag auf Durchführung ergänzender Ermittlungen, insbesondere durch Erteilung eines entsprechenden Auftrages an die Polizei entbehrlich. Es bedurfte auch nicht der Einholung einer Verordnung hinsichtlich der Fahrverbote auf dem orographisch rechtsseitig gelegenen Wegenetz bzw einer Überprüfung der ordnungsgemäßen Kundmachung dieser Verbote, zumal es im gegenständlichen Fall im Wesentlichen um die auf der B **1 erfolgte Missachtung einer durch das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Ziffer 17a StVO kundgemachten Beschränkung geht.

Im Zuge des umfassenden Ermittlungsverfahrens wurden zahlreiche Beweise aufgenommen und konnte aufgrund dessen der entscheidungsrelevante Sachverhalt geklärt werden. Die Aufnahme weiterer Beweise war nicht erforderlich.

IV. Rechtsgrundlagen:

Zunächst ist auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Z vom 26.01.2009, ZI 3-16809/1, zu verweisen, wonach das Ortsgebiet V auf der B **1 (in Fahrtrichtung Z) von km 22,309 bis km 21,315 festgelegt wurde.

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 lauten wie folgt:

§ 2 Abs. 1 Z. 15

Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen "Ortstafel" (§ 53 Z. 17a) und "Ortsende" (§ 53 Z. 17b).

§ 53 Abs 1 Z 17a StVO enthält eine Abbildung des Musters einer Ortstafel und lautet weiter:

Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist. Auf Autobahnen, ausgenommen am Ende einer Ausfahrtsstraße, darf dieses Zeichen nicht angebracht werden.

§ 20 Abs 2

Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 44 Abs 1

Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn“, „Ende der Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autostraße“, „Einbahnstraße“, „Ortstafel“, „Ortsende“, „Internationaler Hauptverkehrsweg“, „Straße mit Vorrang“, „Straße ohne Vorrang“, „Straße für Omnibusse“ und „Fahrstreifen für Omnibusse“ in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.

§ 99 Abs 3 lit a

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

V. Rechtliche Erwägungen:

Zunächst sei festgehalten, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol keine Bedenken hinsichtlich der rechtmäßigen Verordnung der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a bzw 17b StVO hat.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass V die letzten Jahren zu den Ortsrändern hin gewachsen sei, ist festzuhalten, dass die Kundmachung des Ortsgebietes auch deshalb keinen Bedenken begegnet, weil sich etwa auf Höhe des nördlichen Ende des Ortsgebietes unmittelbar rechts neben der B **1 der Fluss G befindet und dieser Bereich jedenfalls nicht von einem „Wachsen“ des Ortes betroffen ist.

Seitens des Beschwerdeführers wird insbesondere vorgebracht, dass bei der gegebenen Konstellation für den Beschwerdeführer nicht die mit der Ortstafel verbundene Geschwindigkeitsbeschränkung sondern die durch das Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung maßgeblich gewesen wäre.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die mittels eines Verbotsszeichens nach § 52 lit a Z 10a StVO anzuzeigen ist, wird in der Regel durch das Verbotsszeichen nach § 52 lit a Z 10b StVO

aufgehoben. Sie wird jedoch, auch wenn dem Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10a StVO, mit dem sie angeordnet wurde, ein weiteres Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10a StVO folgt, womit die zuerst angeordnete Geschwindigkeit abgeändert wird, durch dieses ersetzt. In einem solchen Fall bedarf es nicht mehr der Anbringung eines Verkehrszeichens nach § 52 lit a Z 10b StVO zur Beendigung der erstmals angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung (vgl VwGH 21.02.1977, ZI 1730/75). Die durch das Verbotsschild nach § 52 lit a Z 10a StVO festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) wird nicht durch ein nachfolgendes Hinweiszeichen „Ortstafel“ außer Kraft gesetzt (VwGH 11.12.1974, ZI 1543/73).

Im gegenständlichen Fall passierte der Beschwerdeführer zunächst ein Vorschriftschild gemäß § 52 lit a Z 10a StVO mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h, ehe er wenigen Meter danach beim Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO („Ortstafel“) vorbeifuhr. Aus § 20 Abs 2 StVO ergibt sich, dass innerhalb des Ortsgebietes eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt ist, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 StVO eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt. Dies bedeutet, dass einem innerhalb des Ortsgebietes aufgestellten Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10a StVO mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h lediglich deklarative Bedeutung zukommt (vgl VwGH 13.12.2000, ZI 2000/03/0294, uHa 28.01.1985, ZI 85/18/0050). Dies gilt aber nicht nur für ein innerhalb des Ortsgebietes aufgestelltes sondern auch für ein unmittelbar vor dem Ortsgebiet aufgestelltes Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10a StVO mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h. Insofern ist der Beschwerdeführer im Unrecht, wenn er verneint, dass ihm allenfalls ein Verstoß gemäß § 52 lit a Z 10a StVO vorzuwerfen und der Schuldvorwurf vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Norm zu konkretisieren gewesen wäre.

Die Frage der ordnungsgemäßen Kundmachung war daher hinsichtlich der Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a und 17b StVO („Ortstafel“) zu prüfen. Auf eine Beschilderung mit Vorschriftschild gemäß § 52 lit a Z 10a StVO kommt es nicht an. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Hinweiszeichen wurden in der Natur an jenen Straßenstellen angebracht, die mit der Verordnung vom 26.01.2009 festgelegt wurden.

Seitens des Beschwerdeführers wurde vorgebracht, dass zum geschwindigkeitsbeschränkten Straßenabschnitt auf öffentlichen Straßen legal zugefahren werden konnte, ohne ein Beschränkungsschild (Ortsgebiet oder Vorschriftschild) zu passieren, da ein Verlassen, ohne ein „Ende“ (Ortsende, Vorschriftschild) zu passieren, möglich wäre. Dies wird durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nicht gestützt. Ein legales Zufahren für Kraftfahrzeuge über den Ortsteil „E“ und die „Brücke W“ zum Ortsteil „D“, um dort (erstmalig) auf die B **1 im Bereich zwischen den aufgestellten Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a und 17b StVO aufzufahren, ist nur dann möglich, wenn das am Beginn der L **1 aufgestellte Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO passiert wird. Auf den Wegen, die (aus Richtung Süden) von der Brücke C oder (aus Richtung Norden) vom Ortsteil U nach V führen, ohne dass dabei ein Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 17a StVO passiert wird, besteht ein Fahrverbot gemäß § 52 lit a Z 1 StVO, ausgenommen Fahrradfahrer, Anrainerverkehr, Fischerei- und Jagdberechtigte.

Unter Bedachtnahme auf die Judikatur der Höchstgerichte zu den Fahrverboten (vgl VfGH 06.06.2000, V95/99-7 uva; VwGH 30.01.2004, 2002/02/0302 uva) hat nicht an jeder nur denkbaren, über § 19 Abs 6 StVO hinausgehenden Zufahrt in den Verbotsbereich eine entsprechende Beschilderung zu erfolgen sondern nur für solche Zufahrten, die einerseits von Kraftfahrzeugen zulässigerweise benützt werden dürfen und andererseits von außen in den Beschränkungsbereich hineinführen. Der für das orographisch rechtsseitig liegende Wegenetz bestehenden Ausnahme vom Fahrverbot kommt im gegenständlichen Zusammenhang keine entscheidende Bedeutung zu, weil der Benutzerkreis sehr eingeschränkt ist und die Beschränkung einen Durchzugsverkehr von Kraftfahrzeugen jedenfalls verhindern soll. Vor dem Hintergrund dieser Kriterien liegt im gegenständlichen Fall kein Kundmachungsmangel vor.

Der Beschwerdeführer war mit seinem PKW jedenfalls auf der B **1 unterwegs und liegt der Tatort 94 Meter, nachdem er das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Ziffer 17a StVO passiert hat. Unabhängig von der konkreten Fahrtroute wäre es ihm als Lenker eines PKWs, so wie den Lenkern aller anderen Kraftfahrzeuge, welche nicht unter die Ausnahme (Anrainerverkehr, Fischerei- und Jagdberechtigte) fallen, nur dann möglich gewesen, zum Tatort zu gelangen, wenn das vorgenannte oder die beiden anderen Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Ziffer 17a StVO (in Fahrtrichtung F bei Kilometer 21,315 bzw beim Befahren der L **1 unmittelbar nach dem Überqueren des Fluss G) passiert worden wären.

Im Hinblick darauf, dass der Tatort auf der B **1 gelegen ist und die ordnungsgemäße Kundmachung eines Ortsgebietes (von V) zu prüfen war, traf das erkennende Gericht nicht die Verpflichtung, die Frage der Verordnung und Kundmachung anderer Beschränkungen zu überprüfen.

Der Beschwerdeführer hat, indem er am Tatort den PKW mit einer Geschwindigkeit von 64 km/h gelenkt hat, gegen § 20 Abs 2 StVO verstoßen. Diesbezüglich war im Spruch eine sprachliche Präzisierung vorzunehmen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist festzuhalten, dass es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt handelt, da zum Tatbestand der betreffenden Verwaltungsübertretung weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehören. Die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen. Er hat daher die ihm angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen.

VI. Strafbemessung:

Im gegenständlichen Fall ist die Strafnorm aus § 99 Abs 3 lit a StVO heranzuziehen, welche eine Bestrafung mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen) vorsieht.

Durch die Tat wurde dem Interesse der Verkehrssicherheit in nicht unerheblicher Weise zu wider gehandelt. Es befindet sich in der Nähe des Tatortes unter anderem eine Zufahrt zu

einem Supermarkt. Weiters befinden sich dort Zu- und Abfahrten zur B **1, so dass dadurch eine Gefahrensituation gegeben ist und der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung besondere Bedeutung zukommt. In Bezug auf das Verschulden ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Vor dem Hintergrund dieser Strafzumessungskriterien erweist sich die im untersten Bereich des Strafrahmens festgesetzte Geldstrafe nicht als unangemessen hoch und lässt sich auch mit dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit sowie allenfalls vorliegenden ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang bringen.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

VII. Ausschluss der Revision:

Gemäß § 25a Abs 4 VwGG 1985 in der Fassung BGBl I 33/2013 ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu € 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu € 400,00 verhängt wurde.

Im gegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen des § 25a Abs 4 VwGG vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Alfred Stöbich
(Richter)